

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

2014-01-29

Der Polizeipräsident in Berlin
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung
Magazinstraße 5
10179 Berlin

Betrifft: zu 1 Ihr Schreiben *Mahnung* vom 23.01.2014. Postzustellung am 25.01.2014
Ihr Zeichen 58.30.930515.7 Verfahrenskosten zum Bußgeldverfahren.

- Erinnerung - Mitteilung - Fachaufsichtsbeschwerde-

Sehr geehrte Frau/ Herr Mügge, sehr geehrte Damen und Herren.

Die Mahnung ist aus folgenden Gründen unberechtigt:

Zu 1 Gegen den betr. genannten Kostenbescheid wurde Form - & Fristgerecht Beschwerde
Widerspruch eingelegt und befindet sich daher im offenen Beschwerdevergang.
Desweiteren liegt zu diesem Kostenbescheid kein abschließender Gerichtsbeschuß vor.

Zu 2 Folgende Sachstände wurden Ihnen schon mit Schreiben vom 14.01.2014 mitgeteilt und
werden hiermit erinnert:

Das betr. OWI - Verfahren ist von der o. g. Behörde „**Der Polizeipräsident in Berlin**
Referat Verkehrsordnungswidrigkeiten und Bußgeldeinzahlung“ eingestellt worden.

Auf Grund dieser Entscheidung kann es keine Kostenentscheidung geben.

Die Kosten des Verfahrens sind dem Staat zur Last zu legen und von der Staatskasse zu
tragen.

Zu 3 Die FACHAUSFICHTSBESCHWERDE vom 14.01.2014 wurde bis heute nicht fachlich
korrekt dezidiert begründet abgearbeitet, was hiermit erinnert und angemahnt wird.

Zu 4 Es besteht erhärteter Verdacht verloren gegangener Legitimation Ihrer Behörde und deren
Mitarbeiter durch STAATLOSIGKEIT!

Das wurde Ihnen Frist- UND Formgerecht in Beweislastumkehr angezeigt. Daher ist weder ein
Bußgeldbescheid zu erlassen. Von pers. Meinungen/ Rechtsauffassungen ist Abstand zu
nehmen weil es klar dezidiert nach Recht und Gesetz geht.

Die von mir beantragte und mehrfach erinnerte Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem
Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist an die
zuständige Behörde/ Abteilung weiterzuleiten und zu veranlassen.

Bis zum Abschluß der o.g. Vorgänge und Klärung der hier notwendigen, gesetzlich
vorgeschriebenen Staatsangehörigkeitsprüfung nach dem Europäischen Übereinkommen über
die Staatsangehörigkeit vom 6. XI. 1997 ist das juristisch nachgeordnete OWi- Verfahren
auszusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen